

Nr.	Thema	Kapitel	Bemerkung Vorprüfung	Umsetzung
1	Schutzplan	1.1	– das ARE empfiehlt, den Schutzplan (Stand 23.12.2003) im Zuge der Ortsplanungsrevision ebenfalls zu prüfen	Die Gemeinde Eschlikon ist an der Überarbeitung des Teil Natur des Schutzplans dran. Er wird unabhängig von der Ortsplanungsrevision durchgeführt.
2	Bauzonengrenze	1.1	– an einigen Orten stimmt die Bauzonengrenze nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein - die Gemeinde soll die Bauzonengrenze überprüfen, entsprechend sind entweder Baugesuche einzufordern, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen oder unter gegebener Voraussetzung die Zonenplanung anzupassen (Beispiel Parzelle 821, 590,591,592)	Die Gemeinde Eschlikon überprüft die Bauzonengrenzen periodisch und wird entsprechende Massnahmen vornehmen.
3	Nummerierung	R1-R16	– Richtplanänderungskarte sind Änderungen mit den Zahlen 1 bis 16 nummeriert, in der Tabelle mit R1 bis R16 und im Richtplandtext und Karte mit eine andere Nummerierung	Die Richtplanänderungen werden alle nummeriert und mit der Karte abgeglichen.
4	Nummerierung		– einige Richtplanfestlegungen sind verortet, andere nicht - man sucht vergebens nach der Nummer im Plan	Die Richtplanfestlegungen, welche an einen konkreten Ort/ Gebietzugeordnet werden können, werden verortet.
5	Nummerierung	SN 1.1	– gehört das Gebiet südlich des Bahnhofes, welches als Zentrumsgebiet gekennzeichnet ist, zu SN 1.1? Falls ja soll die Nummerierung ergänzt werden.	Die Nummerierung wird nochmals überprüft.
6	Nummerierung	SN 3.1, SN 3.2	– die Zahlen SN 3.1 und SN 3.2 sind im Richtplan vertauscht worden	redaktionelle Anpassung.
7	Nummerierung	SN 14.1, SN 14.2	– SN 14.1 und SN 14.2 sind nicht im Plan aufgeführt, jedoch im Text - Hingegen finden sich bei beiden angesprochenen Gebieten Verweise auf die Richtplanfestlegung SN 12.1 und SN 12.2, diese enthalten Vorgaben zum kommunalen Baureglement, welche nicht auf dem Richtplan verordnet werden können	Die Nummerierung wird nochmals überprüft.
8	Nummerierung	VE 5, VE 5.1	– im Richtplandtext steht VE5 und in der Richtplankarte VE 5.1	Die Nummerierung wird nochmals überprüft.
9	Darstellung Karte		– in der Richtplankarte wird nicht zwischen Ausgangslage und Festlegung unterschieden. Die Festlegungen müssen klar ersichtlich sein.	Die Legende im Richtplan wird angepasst auf Ausgangslage und Festlegung.
10	Darstellung Karte		– in der Richtplankarte kann nicht zwischen den geplanten Massnahmen und dem Bestand unterschieden werden (vermutlich sind Nutzungsintensivierungen und Gebiete mit Nutzungsintensivierung & öffentlichem Interesse geplante Massnahmen) – nicht nachvollziehbar, welche Richtplangebiete festgesetzt werden sollen - Bauzonen müssen klar von Richtplangebiet unterscheidbar sein	Die Legende im Richtplan wird angepasst auf Ausgangslage und Festlegung.
11	Darstellung Änderungsplan		– im Änderungsplan ist das Gebiet Chirne (Änderung 3) die Kartengrundlage nicht richtig abgebildet	Die Richtplanänderung wird gestrichen.
12	Darstellung Karte		– breite Waldstrassen/-wege sind nicht als Waldareal koloriert (nicht grün sondern weiss)	redaktionelle Anpassung.
13	Darstellung Karte		– die Hütte im Gebiet Stockenholz ist vom Waldareal ausgenommen, die Hütte gehört jedoch auch zum Waldareal	redaktionelle Anpassung.
14	Darstellung Karte	SZ 7	– SZ 7 (SZ 7.6 etc.) nicht klar ersichtlich, auf welchem Gebiet Gestaltungsplanpflicht herrscht - nicht ersichtlich auf welches Gebiet sich die Nummer beziehen	Die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht werden genauer definiert.
15	Richtplanänderungstabelle		– beim Eintrag "Gesamtgrösse Richtplangebiete WMZ nach OPR gemäss Geodaten Gemeinde (ha) ist ein Wert 3.0 ha angegeben, dieser muss dem Wert "Effektiv ausgeschiedenes, örtlich festgelegtes Richtplangebiet WMZ nach Ortsplanungsrevision (ha) " entsprechen	Die Richtplanänderungstabelle wird angepasst.
16	Diverses		– bei vielen Festlegungen fehlt die Angabe des Zeitpunktes – gemäss ARE könnten überall Zeitpunkte angegeben werden	Es wird bei allen Richtplanbeschlüssen ein Zeitpunkt ergänzt.
17	Diverses		– Darstellung der Festlegungen verwirrt etwas, da Haupt- und Unterkategorien gleich formatiert sind	Die Hauptkategorien werden klarer dargestellt.
18	Diverses		– bei etlichen Festlegungen (z.B L 8..3) fehlt die Formulierung der geplanten Massnahme, bei anderen Festlegung (z.B L 8.2) ist eine aktive Formulierung vorhanden	Die Formulierung der Festlegungen werden angepasst.
19	Dimensionierung Siedlungs- und Richtplangebiets		– in Eschlikon werden 1.3 ha WMZ reduziert und lediglich eine Restfläche von 4.3 ha zur Genehmigung beantragt, gemäss KRP hat die Gemeinde 5.6 ha WMZ zu gute, falls RP genehmigt wird verfallen die 1.3 ha und dies wird dann dem Kantonalen Kontingent gutgeschrieben, will das die Gemeinde? wenn ja, ist dies im Planungsbericht zu ergänzen	Die Gemeinde scheidet die 1.3 ha WMZ im Gebiet Jöörenacker aus.

20	Umsetzung der Dichtevorgabe	SN 6.1	– das ARE begrüsst die Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach Innen sehr, einzig ist der Begriff Gesamtplanung noch zu erläutern und zu konkretisieren	Die Festlegungen werden genauer erläutert und präzisiert.
21	Richtplanfestsetzungen	SN 3.2	– im PB wird keine Aussage oder Begründung gemacht, wieso die Siedlungsentwicklung auf dem Risperg stattfinden soll, Lage ist zwar in Bahnhofsnähe aber der Hügel ist recht exponiert und gut sichtbar – aus welchen Gründe wurde damals eine Freihaltezone ausgeschieden? Wieso überwiegt nun das Interesse das Gebiet zu Überbauen? Wurden andere Gebiete geprüft	Die Begründungen für die Ausscheidung des Richtplangebiets des Risperg wurden ergänzt. Das Gebiet befindet sich in einer sehr zentralen Lage und ist gut mit dem ÖV erschlossen. Das bisherige langfristige Siedlungsentwicklungsgebiet Breitweg/ Frieseler weist grosse Hindernisse auf bei der Erschliessung der Werkleitungen und der Kanalisation, wodurch der Gemeinderat die zentrale Lage des Rispergs als geeigneter Ort für zukünftige Entwicklung identifiziert, da es sich bereits innerhalb des Siedlungsgebiets befindet. Aufgrund der exponierten Lage will der Gemeinderat einen Masterplan (GRP) entwickeln, um die anspruchsvolle Erschliessung und bauliche Entwicklung zu gewährleisten. Das Gebiet wird bei einer Einzonung mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert, um die Qualität des Gebiets zu sichern.
22	Richtplanfestsetzungen	SN 5	– die Formulierung ist nicht verständlich, nicht klar wessen Vorstellungen mit den Entwicklungsabsichten der Anfragenden abgeglichen werden soll	Der Richtplanbeschluss wird präzisiert.
23	Richtplanfestsetzungen	SN 17.1	– für das Gebiet Sonnhalde soll eine geeignete Zonengrundlage geschaffen werden, evtl. soll noch ein Schlachthof erstellt werden - der Standort ist sehr fragwürdig, Gebiet ist entfernt vom Hauptsiedlungsgebiet Eschlikons und in der Nähe vom Siedlungsgebiet Sirnach, auch die Erschliessung ist nicht ideal, da sie durch Wohngebiete führt, die Siedlungsentwicklung muss nach Innen erfolgen, ausser es besteht keine Alternative, zudem muss ein Vorprojekt vorliegen, die Einzonung widerspricht der Siedlungstrennung zwischen Sirnach und Eschlikon	Der Bedarf am Schlachthof ist nicht mehr gegeben. Das Richtplangebiet wird entfernt.
24	Richtplanfestsetzungen	VE 5.1	– Gebiet Chirne besteht die Idee einer Tankstelle, der Standort wird nicht gutgeheissen, in erster Priorität sind innere Reserven zu aktivieren, die Planungen bei WILWEST sind zu berücksichtigen (Planung einer Tankstelle mit Standort direkt an der Autobahn), Zielsetzung der Siedlungstrennung nicht verfolgt	Die Richtplanänderung wird gestrichen.
25	Richtplanfestsetzungen	L 3 /L 3.1	– Reithof Langmatt: die geplante Intensiverholungszone mit Nutzungsbeschränkung ist als Bauzone zu qualifizieren, die Schaffung der Zone müsste der Raumplanungszielen folgen, was nicht der Fall ist, gemäss Konzentrationsprinzip ist die Schaffung von Bauzone im Nichtbaugebiet ein Widerspruch zur Raumplanung, nach Auffassung des Bundesgerichts erscheinen Kleinbauten nicht nur als unzweckmässig, sondern auch als gesetzeswidrig	Die Richtplanänderung wird gestrichen.
26	Richtplanfestsetzungen	Änderung Nr. 8	– Gebiet Büfälderhäg: Erweiterung des Arbeitsgebiet durch eine streifenförmige Fläche, diese Fläche war für die Umfahrungsstrasse freigehalten – einer Erweiterung des Arbeitsgebietes ist nichts entgegenzusetzen, die aktuellen Einschränkungen des Baureglements muss bestehen bleiben – bereits heute werden grössere Flächen ausserhalb der bestehenden Arbeitszone genutzt (Luftbild) – die Planungsgrundsätze des KRP für die Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben ist zu beachten (KRP 1.6 L)	Die Richtplanänderung wird beibehalten. Die Betriebserweiterungen wird im Planungsbericht der Rahmennutzungsplanung detailliert erläutert.
27	Richtplankapitel	SN 17	– Entwicklung Wirtschaftsstandort: Hinblick auf Ansiedlung neuer Unternehmen darf die Strategie der Zielsetzung der Charta WIL WEST nicht widersprechen, grundsätzlich sind Industrie und Gewerbeflächen auf den Standort WIL WEST zu konzentrieren – gemäss Richtplantext S.24 / SN 17 ermöglicht Gemeinde lokalen Produzenten ausserhalb des Siedlungsgebietes die Entwicklung innerhalb geeigneter Zonen, es ist unklar was damit gemeint ist, eine Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes verletzt das Konzentrationsprinzip	Der Bedarf am Schlachthof ist nicht mehr gegeben. Das Richtplangebiet wird entfernt.

28	Richtplankapitel	3.4	– Historische Zentren: im Bereich soll das Ortsbild erhalten werden, in einem nächsten Satz steht jedoch dass gut eingepasste Neubauten möglich sind, dabei handelt es sich um einen starken Eingriff, Beurteilung dieses Richtplaninhaltes ist schwierig, da die Überlegungen nicht genauer ausgeführt worden sind	Die Formulierung wird präzisiert.
29	Richtplankapitel	L 5	– Bachöffnung ist aus ökologischer Sicht sehr zu begrüßen, der Schonung des Kulturlandes (FFF) ist jedoch auch Rechnung zu tragen	Die Formulierung wird präzisiert.
30	Richtplankapitel	L 10	– Revitalisierung der drei Bäche wird begrüßt, das Landwirtschaftsland sollte nicht stärker als das Siedlungsgebiet beansprucht werden	Wird zur Kenntnis genommen.
31	Richtplankapitel	V 11	– geplante Unterführung für den Veloverkehr gemäss BAV separat zu gestalten, bauliche Trennung zur bestehenden PU – Kontaktperson: Andrea Peter Mathis	Wird zur Kenntnis genommen.
32	Planungsbericht	3.3	– Siedlungsbegrenzungslinie: im Kommunalen Richtplan ist die östliche Siedlungsbegrenzungslinie eingetragen, im PB jedoch nicht erwähnt	Die Siedlungsbegrenzungslinie wird ergänzt
33		3.2.3	– gemäss Planungsgrundsatz sind nicht nur das ackerfähige Land und FFF zu sichern, sondern auch das Kulturland als solches (PGS 2.2 B und 22.2 D des KRP berücksichtigen)	Die Formulierung wird angepasst.
34	Fachthema Ortsbild		– bei der Erarbeitung der GP muss das jeweilig angrenzende Ortsbild mitberücksichtigt werden	Die Zielvorgaben für Gestaltungspläne werden präzisiert.
35	Grundwasser	L 5.4	– in Schutzzonen sind Revitalisierungen von Fließgewässern nicht bewilligungsfähig	Die Bachoffenlegung ist in einem separatem Verfahren in Bearbeitung. Die Bachoffenlegung ist in diesem Fall zulässig, da die Eindolung Mängel aufweist und repariert werden müsste. Dies ist mit der zuständigen Fachstelle abgeklärt.
36	Wasserversorgung		–gemäss WNG haben die Gemeinden eine generelle Wasserversorgungsplanung als Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgung zu erstellen – es besteht ein genehmigtes Generelles Wasserversorgungsprojekt, das GWP ist in Zusammenhang mit der Richt- und Nutzungsplanung zu überarbeiten	Wird zur Kenntnis genommen.
37	Verkehr	V 3.1	– Entflechtung Verkehrsknoten Richtung Aadorf: Massnahme hängt mit V1 zusammen und soll daher auch Realisierungshorizont "Mittelfristig" zugewiesen werden	Wird entsprechend angepasst.
38	Verkehr	V 3.2	– Hauptverkehrsstrasse in Richtung Münchwilen mit separatem Fahrradstreifen: diese Massnahme kann nicht als Festlegung definiert werden, sondern nur als Vororientierung genehmigt werden	Wird entsprechend angepasst.
39	Verkehr	V 11	– im Arbeitsplan Richtplan Langsamverkehr ist das kantonale Alltagsnetz nicht gemäss LVK (2017) dargestellt (Nebenrouten Sirnach-Ifwil / Eschlikon-Balteswil) – planerische Darstellung des Grenzweges im Arbeitsplan irritiert, da die Legende keinen Hinweis enthält, dass der Verlauf nur grob abgebildet ist	Der Arbeitsplan ist nicht mehr Bestandteil der Richtplanung und wurde lediglich für die Erarbeitung verwendet.
40	Archäologie	2.6.6	– es wird empfohlen die Brugstelle Moos/Hurnen sowie der historischer Verkehrsweg Flur Bürgli/Grossäcker in den Schutzplan aufzunehmen, da eine sachgerechte Bewirtschaftung und Vermeidung von Schäden im Vordergrund steht	Dies wird im Rahmen der Anpassung des Schutzplans überprüft.
41	Kleinsiedlungen	2.6.7	– in Mai 2020 wurde die Kleinsiedlungsverordnung (KSV) in Kraft gesetzt, der Ortsteil Than ist als Kleinsiedlung gemäss Anhang 2 der KSV einzustufen, Kleinsiedlungen müssen voraussichtlich einer Zone nach Art. 33 der Raumplanungsverordnung zugewiesen werden	Der Ortsteil Than wird im Zonenplan als Erhaltungszone ausgewiesen.
42	Klima	2.6.8	– ein angemessener Umgang mit der sommerlichen Hitze ist auch in ländlich geprägten Ortschaften zu beachten	Wird zur Kenntnis genommen.
43	Biodiversität	2.6.8	Keine Aussagen zu Biodiversität. (Eschlikon war im Programm Naturnah beteiligt). Es fehlt eine Grundsatzfestlegung	Dies wird unter Kapitel 5 "Landschaft" ergänzt.
44	Mobilität	5.1	– eine Realisierung der Mobilitätsdrehscheibe wird sehr begrüßt, Eschlikon setzt sich auch sehr für die geteilte Fahrzeugnutzung ein (Mobility- Mitgliedschaft für "alle"), dies wäre im Kapitel 5.1 im Dorf abzurunden und zu vervollständigen	Wird entsprechend angepasst.